

Interpellation Hauser-Sargans / Kohler-Sargans vom 29. November 2021

Kosten für das Erstellen von Lärm-Gutachten für Tempo-30-Zonen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. März 2022

Bernhard Hauser-Sargans und Stefan Kohler-Sargans erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2021 nach den Kosten, die für Lärmsanierungsgutachten und für die Lärmsanierungsmassnahmen bei Kanton und Gemeinden in den kommenden fünf Jahren entstehen werden. Zudem möchten sie wissen, wie viele Stellenprozente für Lärmsanierungen beim Tiefbauamt und bei der Polizei vorgesehen sind und ob diese Arbeiten mit dem aktuellen Personalbestand bewältigt werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Lärmschutz ist auch beim Bund als Daueraufgabe anerkannt. Er bezahlt deshalb weiterhin Beiträge an Projekte bei Strassenlärmsanierungen von Kantons- wie auch von Gemeindestrassen. Die Bestimmungen zur Weiterführung der finanziellen Unterstützung von Lärmschutzmassnahmen sind seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Dabei sind Lärmschutzmassnahmen an der Quelle prioritär. Ab dem Jahr 2025 sollen über eine neue Programmvereinbarung (PV) zwischen Bund und den Kantonen höhere Beiträge zur Förderung der Massnahmen an der Quelle wie Flüsterbeläge oder Geschwindigkeitsreduktionen aus Lärmschutzgründen möglich sein. Der Kanton als Vollzugsbehörde an Kantonsstrassen setzt bereits jetzt auf eine Vielfalt von Massnahmen gegen den Strassenlärm. Auch künftig werden geeignete und erforderliche Massnahmen gegen den Strassenlärm in konkreten Lärmsanierungsprojekten auf der Basis der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV), der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sowie der eidgenössischen Verordnung des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) geplant und umgesetzt.

Eine Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten kann aus den in Art. 108 Abs. 1 SSV genannten Gründen (Sicherheit, Umwelt oder Verkehrsoptimierung) erfolgen, wobei die Anordnung solcher Massnahmen – wie jedes staatliche Handeln – verhältnismässig sein muss. Das Bundesrecht sieht vor, dass für solche Anordnungen ein Gutachten erforderlich ist. Das Gutachten, das nach Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) i.V.m. Art. 108 Abs. 4 SSV vorgängig zu erstellen ist, hat sich namentlich zur Verhältnismässigkeit der geplanten Massnahme zu äussern. Die detaillierten Anforderungen an Gutachten für Tempo-30-Zonen finden sich in Art. 3 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen.

Damit eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit verfügt werden kann, hat das kantonale Tiefbauamt oder die Gemeinde (entsprechend den jeweiligen Eigentumsverhältnissen der Strasse) bei der Kantonspolizei als verfügende Behörde ein Gesuch einzureichen. Wie oben erwähnt, kann auf ein Gutachten aufgrund des gültigen Bundesrechts nicht verzichtet werden. Es obliegt dem Gesuchsteller, das Gesuch rechtsgenügend zu begründen, d.h. die relevanten Gegebenheiten darzulegen, damit die Kantonspolizei die Verhältnismässigkeit beurteilen und die Interessenabwägung vornehmen kann. Heute gehen diese Informationen aus dem vom Gesuchsteller eingereichten Gutachten hervor. Die Finanzierung ist Sache der Gesuchsteller. Die Kantonspolizei hat das eingereichte Gesuch mit Gutachten zu prüfen und gestützt darauf ihre

Entscheidung zu treffen. Aus Sicht der Kantonspolizei erscheint es deshalb sinnvoll, die relevanten Tatsachen weiterhin anhand von Gutachten darzulegen, da dadurch eine frühzeitige und allseitige Interessenabwägung sichergestellt wird. So haben Tempo-30-Zonen auch Auswirkungen auf den Fahrplan und Umlauf von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs und können zu erhöhten Betriebskosten (Abgeltungen) führen.

Wie oben erwähnt, kann auf ein Gutachten aufgrund des gültigen Bundesrechts aktuell nicht verzichtet werden. Das UVEK hat zwischenzeitlich aber eine Teilrevision der SSV in die Vernehmlassung gegeben, mit der unter anderem auch eine Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen verfolgt wird. Auf siedlungsorientierten Strassen innerorts sollen gemäss Vernehmlassungsvorschlag des UVEK Tempo-30-Zonen künftig nicht nur zur Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung (Lärm) oder zur Verbesserung des Verkehrsflusses, sondern neu auch aus weiteren, in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen angeordnet werden können, und die Erstellung eines Gutachtens soll nicht mehr erforderlich sein.

Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassungsantwort ans UVEK die angestrebten Erleichterungen für die Anordnung von Tempo-30-Zonen in Siedlungsgebieten grundsätzlich unterstützt. Sie vertritt aber die Ansicht, dass im Hinblick auf die unumgängliche und in jedem Fall vorzunehmende Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Tempo-30-Zone weiterhin Erhebungen zu machen sind, die heute aus den von den Antragstellern in Auftrag gegebenen Gutachten hervorgehen, und lehnt einen künftigen Verzicht auf diese Gutachten ab. Mit einem Verzicht auf die Gutachten entstünde erheblicher Mehraufwand für die Interessenabwägung durch die Kantonspolizei, der mit den vorhandenen Kapazitäten nicht geleistet werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Lärmsanierungsprojekte werden aufgrund von fachlichen Expertisen und nur bei Notwendigkeit mit einem Verkehrsgutachten nach der SSV ergänzt. In den Jahren 2019 und 2020 wurden Prozessabläufe und Themen in Gutachten zwischen dem Tiefbauamt und der Kantonspolizei im Umgang mit Temporeduktionen auf Kantonsstrassen definiert und ein Pilotprojekt durchgeführt. Im Jahr 2021 wurden sieben Verkehrsgutachten auf Kantonsstrassen in Auftrag gegeben. Die Kosten für diese Verkehrsgutachten liegen im Schnitt bei 10'000 bis 15'000 Franken. Sie variieren aber je nach Projektgrösse, Strassenabschnitten und örtlichen Gegebenheiten beträchtlich. In den nächsten fünf Jahren wird mit einer ähnlichen Anzahl Verkehrsgutachten aus Lärmschutzgründen und mit ähnlichen Kosten im Jahr zu rechnen sein.
2. Die Kosten für die Lärmsanierungen sind im 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.02) unter der Position Umweltschutzmassnahmen in der Höhe von 20 Mio. Franken budgetiert. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für Lärmsanierungen an Kantonsstrassen aus den letzten Jahren betragen rund 3,5 Mio. Franken. Für das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 werden dem Kantonsrat voraussichtlich Kosten in der gleichen Höhe von rund 20 Mio. Franken für Lärmsanierungen beantragt werden.
3. Lärmsanierungen sind gemäss LSV Sache des Verursachers. Die Zuständigkeit für Lärmschutzmassnahmen an Gemeindestrassen liegt somit beim Anlagebetreiber bzw. bei den Gemeinden. Welche konkreten kommunalen Absichten und Planungen für Lärmsanierungen an Gemeindestrassen in den nächsten fünf Jahren vorgesehen sind, ist der Regierung – und wohl auch einem grossen Teil der Gemeinden selbst – zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Entsprechend können auch keine Aussagen über die in den nächsten fünf Jahren zu erwartenden Kosten für Gutachten und Lärmsanierungsmassnahmen auf Gemeindestrassen gemacht werden.

4. Die Kosten für das Erstellen eines Verkehrsgutachtens kommen vorwiegend am Anfang eines Projekts bei der Varianten- und Massnahmenstudie zum Tragen. Je nachdem, welche Massnahmen in einem Lärmsanierungsprojekt beziehungsweise in einem Strassenbauprojekt zu planen sind, fallen entsprechende Planungs- und Projektierungskosten an, so beispielsweise bei einer Lärmschutzwand die Detailprojektierung und bei einer Temporeduktion die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens. Der Aufwand fällt mehrheitlich bei den Projektierenden im kantonalen Tiefbauamt an. Die im Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigten Projekte können mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Tiefbauamt bewältigt werden. Eine Verlagerung von Ressourcen innerhalb von Lärmsanierungsprojekten zu mehr Verkehrsgutachten gegenüber früher ist absehbar. Deshalb wird aus Ressourcengründen eine laufende Anpassung der Priorisierung unter den Lärmsanierungsprojekten erforderlich sein.

Unter der Voraussetzung, dass die Erstellung von Gutachten bei Lärmsanierungsprojekten weiterhin durch die Gesuchsteller zu erfolgen hat, können die erforderlichen Arbeiten für Lärmsanierungsprojekte auch bei der Kantonspolizei mit dem bestehenden Personalbestand bewältigt werden. Die in der Zuständigkeit der Kantonspolizei liegende Prüfung der eingereichten Gesuche – die auch die Prüfung der eingereichten Gutachten umfasst – bindet die Kantonspolizei bereits heute in die tägliche Arbeitsbewältigung ein. Der exakte zeitliche Aufwand wird jedoch nicht erhoben.

5. Gestützt auf die obigen Ausführungen sind momentan weder im Tiefbauamt noch bei der Kantonspolizei für Arbeiten im Zusammenhang mit Lärmsanierungsprojekten zusätzliche Stellenprozente vorgesehen.